

Anlage Nr. 1

Bitte ausgefüllte und gesiegelte Bescheinigung bis spätestens zum 06.05.2026, 16:00 Uhr an das Veterinäramt MKK senden; per Fax: 06051/85155011 oder per E-Mail: 39-TS@mkk.de

Der Veranstaltungsort befindet sich in einer nach der Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 BVD- freien Zone

Der Veranstaltungsort befindet sich in der BTV-8-Sperrzone (Stand 12.03.2026)

AMTSTIERÄRZTLICHE BESCHEINIGUNG

1. Zum 16. Hessischen Jungtierschau der VDHC Landesverband Hessen, am 09. Mai 2026 in 63486 Bruchköbel (Am Flugplatz 2) wird/werden das/die Rind/er

	Ohrmarken-Nummer	Geschlecht	Geb.-Datum
a.	_____	_____	_____
b.	_____	_____	_____
c.	_____	_____	_____
d.	_____	_____	_____
e.	_____	_____	_____

aus dem Bestand von

in _____ Kreis: _____

Bundesland: _____ Reg.-Nr. nach VVVO: _____

aufgetrieben.

BTV-8-Zone: ja nein

Für die oben benannten Tiere wird folgendes bescheinigt:

1. Im Herkunftsbetrieb der Ausstellungsrunder sind in den letzten acht Wochen vor dem Auftrieb keine in Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 für Rinder gelistete Tierseuchen bzw. Rindersalmonellose aufgetreten. Der Herkunftsbetrieb unterliegt keinen tierseuchenrechtlichen Sperrmaßnahmen und befinden sich nicht in einer aufgrund einer für Rinder gelisteten Tierseuche gebildeten Sperrzone (ausgenommen BTV-3 und BTV-8, zu BTV-8 siehe Ziffer 10).
2. Der Herkunftsbetrieb der Rinder ist amtlich anerkannt tuberkulose-, brucellose- und leukosefrei gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689

Die Rinder erfüllen hinsichtlich der Infektiösen bovinen Rhinotracheitis/Infektiöse Pustulöse Vulvovaginitis (IBR/IPV) folgende Bedingungen:

3. Der Herkunftsbetrieb der Rinder hat den Status „frei von IBR/IPV“ gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2020/689 und liegt in einem Mitgliedsstaat oder einer Zone mit dem Status „seuchenfrei“ in Bezug auf IBR/IPV gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/620.
4. Die Ausstellungstiere sind nicht gegen eine BHV1-Infektion geimpft worden.
5. Die Ausstellungstiere wurden anhand einer Blutprobe, die nach dem **24.04.2026** entnommen wurde, mit negativem Ergebnis blutserologisch auf BoHV-1 (gB-Antikörper) untersucht.

Untersuchung mit negativem Ergebnis im gB-Test am*: _____
***Blutprobenentnahme nach dem 24.04.2026**

6. Die Rinder erfüllen hinsichtlich der Bovinen Virus Diarrhoe (BVD) folgende Bedingungen

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die Rinder stammen aus einem BVD-freien Betrieb, der in einem BVD-freien Mitgliedsstaat oder in einer BVD-freien Zone gemäß Durchführungsverordnung (EU) 2021/620 liegt.
- Die Rinder stammen aus einem BVD-freien Betrieb, der in einem BVD-Gebiet mit **Tilgungsprogramm** liegt und sie erfüllen:
 - Im Ursprungsbetrieb wurde innerhalb der letzten vier Monate vor dem Auftrieb eine serologische Bestandsuntersuchung mit negativem Ergebnis durchgeführt.

Bestandsuntersuchung mit negativem Ergebnis vom*: _____

oder

- Die Ausstellungstiere wurden innerhalb von 14 Tagen vor dem Auftrieb einzeln getestet, um das Auftreten des Virus der Bovinen Virus Diarrhoe auszuschließen (BVD-Antigen-Nachweis).

Die Ausstellungstiere wurden anhand einer Blutprobe, die nach dem **24.04.2026** entnommen wurde, mit negativem Ergebnis auf BVD-Antigen untersucht.

Untersuchung mit negativem Ergebnis am*: _____
***Blutprobenentnahme nach dem 24.04.2026**

7. Die Rinder sind als BVDV-unverdächtig in der HI-Tierdatenbank registriert.
8. Die Rinder sind nicht gegen eine BVD-Infektion geimpft.
9. Die Ausstellungstiere stammen aus einem Rinderbestand, in dem sich nach amtlicher Kenntnis seit mindestens 40 Tagen kein mit positivem Ergebnis auf BVD-Antigen getestetes Rind befunden hat.

10. Die Rinder erfüllen hinsichtlich der **Blauzungenkrankheit (BTV)** folgende Bedingungen (**Veranstaltungsort befindet sich in der BTV-8-Sperrzone (Stand 12.03.2026)**)

(Zutreffendes bitte ankreuzen)

- Die Rinder stammen aus einer Zone, in der BTV-8 **nicht nachgewiesen** wurde und erfüllen mindestens eine der nachfolgend beschriebenen Bedingungen:
- Die Rinder wurden vollständig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen BTV-8 geimpft und befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und wurden mindestens 60 eingetragen. Die Impfungen sind in HI-Tierdatenbank eingetragen.

oder

- Die Rinder wurden vollständig mit einem inaktivierten Impfstoff gegen BTV-8 geimpft und befinden sich innerhalb des durch die Spezifikationen des Impfstoffs garantierten Immunitätszeitraums und wurden mit Negativbefund einem PCR-Test unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, die frühestens 14 Tage nach Einsetzen der Immunität, wie in den Spezifikationen des Impfstoffs angegeben, entnommen wurden. Die Impfungen sind in HI-Tierdatenbank eingetragen.

oder

- Die Rinder wurden mindestens 14 Tage vor dem Verbringen durch Insektizide oder Repellentien vor Vektorangriffen geschützt und während dieses Zeitraums mit Negativbefund einem PCR-Test auf BTV unterzogen, der an Proben durchgeführt wurde, **die frühestens 14 Tage nach dem Beginn der Behandlung mit Insektiziden oder Repellentien entnommen** wurden (Blutprobenentnahme nach dem 24.04.2026).

Tierhaltererklärung Blauzungenkrankheit zum Verbringen ungeimpfter Rinder, Schafe oder Ziegen innerhalb Deutschlands wurde durch den Tierhalter vorgelegt (Anlage Nr. 2)

- Die Rinder stammen aus einer Zone, in der BTV-8 nachgewiesen wurde. (Es gelten keine zusätzlichen Verbringungsbeschränkungen)

11. Die Rinder wurden in den letzten 60 Tagen vor der Verbringung nicht mit einem Lebendimpfstoff gegen eine Infektion mit BTV geimpft.

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit 10 Tage nach dem Tage der Ausstellung. Sie darf vor Ablauf dieser Frist nicht weiterverwendet werden, wenn die genannten Rinder mit Rindern in Berührung gekommen sind, die einen geringeren Seuchenstatus haben.

Ort, Datum

Siegel + Unterschrift des Amtstierarztes